

URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG) vom 11.03.2020 (RP 07-1920) / Begründung vom 25.04.2020

Layout Website SHV

Rekurs HC Kriens-Luzern gegen den Entscheid DKL 803-19/20 vom 01.03.2020 betreffend Proteste vom 25.02.2020 von Pfadi Winterthur bzw. TSV St. Otmar St. Gallen aus dem Spiel 6405 (MNL) zwischen HC Kriens-Luzern und Kadetten Schaffhausen vom 21.02.2020 in Kriens

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen (Vorsitz)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen
- Staatsanwalt Patrick Müller, Bottighofen

1 Sachverhalt

- 1.1 HC Kriens Luzern (HCK) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Es war und ist sowohl seitens HCK, des Gegners Kadetten Schaffhausen (KAD) und des DEL unbestritten, dass KAD in der 36. Minute des Spiels ein von den SR anerkanntes Tor erzielt hatte, das von den zuständigen Offiziellen am Tisch nicht registriert worden war. Das Schlussresultat lautete - ohne dieses nicht gezählte Tor - 24:24 und wurde auch so gewertet.

Dagegen erhoben Pfadi Winterthur (PFA) und TSV St. Otmar St. Gallen (OTM) gestützt auf Art. 34.1 Abs. 2 WR Protest und verlangten die Wertung des Spiels mit 24:25 für KAD.

- 1.3 Die Vorinstanz hat diese Proteste gutgeheissen und als Konsequenz die Abteilung Spielbetrieb und Schiedsrichter des SHV angewiesen, das Resultat des Spiels auf 24:25 zugunsten KAD zu korrigieren.

In ihren Erwägungen hat die DKL festgestellt, dass der Protest "ohne Weiteres" gutzuheissen sei, da keine der beteiligten Parteien die Abweisung des Protestes verlangt habe. Es stellten sich deshalb nur noch Fragen der Rechtsfolge dieses Entscheids. Die Vorinstanz hat dazu ausführlich begründete Überlegungen angestellt, auf die verwiesen werden kann.

- 1.4 HCK begründet seinen Rekurs u.a. damit, dass
- es nicht nachvollziehbar sei, das (fehlerhafte) Resultat eines Spiels im Protestfall im Sinne von Art. 34 Abs. 3 WR einfach dadurch zu bestimmen, ein irrtümlich gezähltes bzw. nicht gezähltes Tor nachträglich umzubuchen und das Resultat entsprechend zu korrigieren. Es sei nämlich allgemein bekannt, dass im Handball als "sehr dynamischem, torreichem, technisch und taktisch überaus variantenreichem Sport" ein Spiel je nach aktuellem Spielstand sehr differenziert gestaltet werden könne - mit Auswirkungen auf das Schlussresultat. Weil das nicht gezählte Tor (bereits) in der 36. Minute gefallen sei, hätte der HCK noch ausreichend Zeit gehabt, auf dieses nicht registrierte "zusätzliche" Minustor mit individuellen und auf die Restspielzeit ausgerichteten Massnahmen zu reagieren.
 - die Dynamik und Entwicklung eines Handballspiels entscheidend vom aktuellen Spielstand abhänge. Dementsprechend sei es in Kombination mit der Spielzeit absolut relevant, ob und mit wie vielen Toren ein Team im Vorsprung oder im Hintertreffen liege. Je nachdem könnten nämlich Massnahmen erfolgversprechend eingesetzt werden wie Veränderung des Deckungssystems auf eine aggressivere Variante (3:2:1, Manndeckung, offene Manndeckung), Forcierung des Gegenstosses, schnellere Abschlüsse im Angriff, Rhythmus-Veränderung des Spielaufbaus, Einsatz eines 7. Feldspielers, volles Risiko bei einem grösseren Rückstand. Eine "alles oder nichts-Mentalität in den letzten 10 Minuten habe schon manches Handballspiel gekehrt".
 - die Dynamik eines Handballspiels sich grundlegend verändere, wenn sich das Resultat verändere. Es könne deshalb nicht einfach davon ausgegangen werden, dass der Spielstil des HCK bei anderslautendem Resultat gleich geblieben wäre - im Gegenteil. Im umstrittenen Spiel sei der HCK immer "im Spiel" gewesen und habe einen möglichen Punktgewinn (evtl. sogar mit 2 Punkten) stets im Auge behalten. Unter Handballfachleuten werde übrigens häufig die Meinung vertreten, dass sich ein Handballspiel in der sogenannten "Crunchtime" (letzte 10 Minuten), entscheide. Vorliegend habe das Resultat nach 20:21 (Spielzeit 48:54) 21:22

(Spielzeit 51:12) gelautet. Ein solches Spiel könne in der Crunchtime jederzeit auf beide Seiten kippen.

- "absolut klar" sei, dass der HCK bei Spielzeit 56:44 beim (angezeigten) Spielstand von 23:24 anders - nämlich viel offensiver bzw. aggressiver in Deckung und Angriff - gespielt hätte, wenn man sich bewusst gewesen wäre, dass man effektiv mit 2 Toren im Rückstand gelegen habe.

- 1.5 HCK stellt u.a. den Antrag, der Entscheid der DKL und die Wertung des Spiels seien aufzuheben und das Spiel sei neu anzusetzen. Im Rahmen des Schriftenwechsels hat HCK mitgeteilt, dass er kein Problem damit hätte, wenn das VSG die Wiederholung lediglich der "letzten ca. 24 Minuten" verfügen würde.

Diesen Antrag begründet HCK im Wesentlichen damit, dass

- das Vorgehen der DKL mit der rein buchhalterischen Korrektur angesichts dieser extrem vielfältigen Dispositionsmöglichkeiten eben gerade nicht dazu führe, den "richtigen Verlauf eines Spiels" zu bestimmen. Mit dem Verlauf des Spiels habe diese ebenso simple wie (jedenfalls im vorliegenden Fall) inadäquate Massnahme wenig bis nichts zu tun. Man könnte allenfalls so vorgehen, wenn zum Beispiel das umstrittene Tor wenige Sekunden vor Schluss gefallen und KAD anschliessend sofort wieder in Ballbesitz gekommen wären, so dass es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für den HCK unmöglich gewesen wäre, den Eintore-Rückstand noch auszugleichen.
- eine simple Resultatkorrektur sicher nicht zur Herbeiführung derjenigen Situation führe, die - laut DKL - mit grosser Wahrscheinlichkeit auch bestehen würde, wenn das umstrittene Tor richtig gezählt worden wäre. Dieses Argument lasse, wie dargelegt, die mannigfaltigen taktischen und spielerischen Möglichkeiten in der beträchtlichen restlichen Spielzeit völlig ausser Acht und sei damit im Ergebnis falsch. Es sei, entgegen der Ansicht der DKL, keineswegs "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen" gewesen, dass der HCK hätte 2 Punkte erringen können.
- es darum gehen müsse, die durch den Zählfehler entstandene Situation für alle Beteiligten möglichst fair zu korrigieren. Eine Wiederholung des Spiels sei in Anbetracht aller Umstände die angemessene, sportlich fairste Lösung. Sie sei unumgänglich, da alle Argumente - auch jene der DKL - in gewissem Mass hypothetischer Natur seien.

- 1.6 KAD, PFA und OTM schliessen unisono auf Abweisung des Rekurses und bestreiten die Argumentation des HCK für ein Wiederholungsspiel. Sie wehren sich integral dagegen, HCK mit einem Wiederholungsspiel die Chance auf einen einfachen oder sogar doppelten Punktegewinn zu eröffnen.

KAD begründen ihren Antrag auf Abweisung im Wesentlichen damit, dass

- nicht ernsthaft davon ausgegangen werden könne, dass während des Spiels nur das eigene Team mitbekommen habe, dass mit dem Resultat etwas nicht stimmen könne (und deshalb am Tisch interveniert habe), HCK jedoch nicht.
- die Erfahrung zeige, dass jenes Team, das einen beachtlichen und über eine längere Phase des Spiels gehaltenen Vorsprung von 3 oder 4 Toren in die Schlussphase des Spiels bringe, mindestens ebenso gute Optionen habe wie jenes, das einem solchen Spielstand mit entsprechenden taktischen Varianten entgetreten könne.

- KAD, die für das Ganze rein gar nichts könnten, primär die Leidtragenden wären.
- eine Spielwiederholung auch unter den Titeln "Interessenabwägung aller Beteiligten", "Gerechtigkeit", "finanzielle Aspekte", "Belastung der Spieler, v.a. auch der Nationalspieler" nicht angezeigt sei.

Auch PFA zieht in Zweifel, dass während des Spiels niemand von HCK das nicht registrierte Tor habe mitbekommen wollen. PFA relativiert die von HCK ins Feld geführten Argumente "taktische Varianten" mit den Risiken, die diese beinhalten. Eine Spielwiederholung würde seitens PFA als "sportlich unfairer Entscheid" angesehen.

OTM beurteilt es als "sehr unwahrscheinlich, dass der HC Kriens-Luzern bei korrekter Zählung der Tore wegen eines 3- statt 2-Torerückstands sofort taktisch anderen Handball gespielt hätte." Im Weiteren stellt sich OTM auf den Standpunkt, dass, falls wider Erwarten auf eine Spielwiederholung erkannt würde, lediglich die letzten 24 Minuten zu wiederholen seien.

2 Erwägungen

- 2.1 Nachdem der HCK im Verfahren vor der DKL die Legitimation von PFA und OTM noch bestritten hatte, thematisiert er in seinem Rekurs diese Frage zu Recht nicht mehr und hält somit daran nicht fest. Betreffend die unmittelbare und aktuelle Beschwer von PFA und OTM durch die Auswirkungen des Zählfehlers kann auf die zutreffenden Ausführungen der DKL (Ziff. 7 f.) verwiesen werden.
- 2.2 Während bei der "klassischen" Form eines Protests nach Art. 34 Abs. 2 WR ein Entscheid der SR nur dann anfechtbar ist, wenn er - kumulativ - im Widerspruch zu den Spielregeln bzw. Bestimmungen des WR steht und einen wesentlichen Einfluss auf die Auswirkungen des Spielresultats hat, entfällt die letztere Voraussetzung bei der "Spezialform" des Protests nach Art. 34 Abs. 3 WR, wenn es um einen Fehler beim Zählen resp. Notieren eines durch die SR anerkannten Tores durch die SR bzw. DEL geht.

Der Sachverhalt ist im zu beurteilenden Fall unbestritten: Das von den SR anerkannte Tor der KAD zum korrekten Spielstand von 13:16 in der 36. Minute wurde nicht gezählt. Die DKL hat deshalb zu Recht festgestellt, dass ein Anfechtungsgrund vorliegt, was dazu führt, dass der Protest gutzuheissen ist. Offen und vorliegend umstritten ist - auch für das VSG - die Rechtsfolge der Guttheissung.

- 2.3 Wie bei einem klassischen Protest nach Art. 34 Abs. 2 WR ist auch für die Spezialform des Zählfehlers nach Art. 34 Abs. 3 WR die Rechtsfolge nicht reglementarisch festgelegt oder auch nur umschrieben. Aus dem Sinn der Bestimmung ergibt sich und ist auch für das VSG evident, dass immer dort, wo der Zählfehler keinen wesentlichen Einfluss auf den Ausgang des Spiels bzw. auf die Auswirkungen des Spielresultats hat, die Rechtsfolge sich in der buchhalterischen Korrektur des Fehlers erschöpft, der Zählfehler also behoben wird und das korrekte Spielergebnis an die Stelle des ursprünglich gewerteten, falschen, Resultats tritt.

Selbst wenn bei knappem Spielstand eine wesentliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Spiel ohne den Zählfehler anders verlaufen wäre, d.h. sich resultatmässig anders entwickelt und zu einer anderen Wertung geführt hätte, auch was Sieg, Unentschieden oder Niederlage betrifft, ist

dem - wie beim klassischen Protest - in der Rechtsfolge Rechnung zu tragen. Dabei gilt, dass wenn immer möglich das auf dem Spielfeld Gespielte Bestand haben und Vorrang geniessen soll, bis die Unsicherheit einen solchen Grad erreicht, dass nicht mehr darauf abgestellt werden darf. Mit anderen Worten: Nur wenn die Wahrscheinlichkeit eines anderen Spielverlaufs sich durch die falsche Zählung aufdrängt, gebietet es sich, eine andere Rechtsfolge an die Stelle der simplen Korrektur des gezählten Ergebnisses treten zu lassen, so namentlich eine Wiederholung des Spiels.

- 2.4 Die DKL hat sich an dieser Prämisse orientiert (Ziff. 14) und ist vom Spielverlauf ab dem Zeitpunkt des Zählfehlers ausgegangen, wie er sich auf dem Spielfeld abspielte. Dazu hat sie korrekt nachgezeichnet, ab welchem (spätem) Zeitpunkt andere mögliche Einflüsse grösser geworden wären. Das VSG kann sich dieser Argumentation anschliessen.
- 2.5 In der Tat ist nicht einmal mit gering erhöhter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass bereits 24 Minuten vor dem Ende der Partie der HCK und auch die KAD taktisch oder auch rein stimmungsmässig so völlig anders gespielt hätten, wenn sich die Spieler beider Teams bewusst gewesen wären, dass die Tordifferenz in diesem Zeitpunkt 3 und nicht 2 Tore betragen hätte. Das Gleiche gilt für die folgenden mehr als 20 Minuten bis kurz vor Schluss: Der HCK blieb wohl in gewisser Reichweite, aber der Rückstand bewegte sich immer im Bereich von einem bis drei Toren. Insbesondere gelang es HCK in dieser Phase nie, auszugleichen oder in Führung zu gehen, was die Dynamik des Spiels mit erhöhter Wahrscheinlichkeit verändert hätte. Den beiden Teams in dieser Phase ein anderes Verhalten zuzuschreiben, würde wohl einer theoretisch möglichen, aber faktisch bloss vage wahrscheinlichen Hypothese entsprechen. Dies umso mehr, als der effektiv um 1 Tor höhere Rückstand des HCK mehrere Minuten vor Schluss noch nicht nach einer radikal anderen Spielweise gerufen hätte. Es kann mit der Vorinstanz festgestellt werden, dass in dieser Spielphase der Zählfehler keinen wesentlichen Einfluss auf den Spielverlauf hatte und demzufolge kein Grund besteht, nicht auf das auf dem Spielfeld Gespielte abzustellen.
- 2.6 Das Gleiche gilt nun aber auch für die restliche Spielzeit in der Schlussphase der Partie, und auch hier kann sich das VSG der Vorinstanz anschliessen. Die DKL legt anhand der Abfolge schlüssig dar, dass das Geschehen, wie es sich effektiv zugetragen hatte, sich nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit anders abgespielt hätte, wenn das Wissen um den um ein Tor zugunsten der KAD veränderten Spielstand bestanden hätte. Sie führt insbesondere aus, dass das Tor des HCK nach 56:12 zum vermeintlichen erstmaligen Ausgleich sogleich durch ein Tor der KAD gekontert worden sei, bevor nach je einer Torhüterparade dem HCK nach 59:31 nochmals der vermeintliche Ausgleich geglückt sei. Die KAD hätten darauf bei Spielzeit 59:39 ein Team-Timeout genommen und die restlichen 21 Sekunden den Ball in ihren Reihen behalten resp. praktisch mit dem Schlusspfiff einen erfolglosen Abschlussversuch gehabt. Die Situation bei korrektem Spielstand wäre dieselbe gewesen, mit dem einzigen Unterschied, dass der HCK nach 56:11 nicht ausgeglichen, sondern immer noch mit einem Tor resp. nach dem umgehend danach erfolgten Tor durch die KAD mit zwei Toren in Rückstand gelegen wäre. Einzig nach dem Anschlusstreffer nach 59:31 resp. dem Timeout der KAD nach 59:39 hätte HCK noch 21 Sekunden Zeit gehabt, mit einer offenen Manndeckung nochmals in Ballbesitz zu kommen. Mit gleichem Recht könnten die KAD jedoch einwenden, dass sie dann den Ball selbstverständlich in ihren Reihen behalten hätten und kein Risiko mehr eingegangen wären. Beide Hypothesen hätten etwa denselben Wahrscheinlichkeitsgrad gehabt. Es erscheine in objektiver Abwägung der genannten Umstände als eher unwahrscheinlich, dass der HCK in Kenntnis des tatsächlichen Resultats noch zu einem

Unentschieden gekommen wäre.

- 2.7 In Anbetracht des Vorrangs des auf dem Feld Gespielten und der Anforderung, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines anderen Spielverlaufs richtiggehend aufdrängen muss, gelangt unter Berücksichtigung des effektiven Spiel- und Resultatverlaufs auch das VSG zum Schluss, dass es reinen und deshalb nicht weiter zu verfolgenden Hypothesen entspricht, dass sich das Spiel anders entwickelt hätte und es mit einem erheblichen Grad von Wahrscheinlichkeit zu einem anderen Spielergebnis gekommen wäre. Die konkreten Umstände lassen es dem VSG als angezeigt erscheinen, nicht in das effektiv Gespielte einzugreifen. Folgerichtig besteht kein Grund, eine andere Rechtsfolge wie etwa eine Spielwiederholung anzuordnen, sondern es hat bei der Korrektur des Spielergebnisses von 24:24 auf 24:25 zu bleiben.

Der Rekurs des HCK ist somit abzuweisen und der Entscheid der DKL zu bestätigen.

Eine Minderheit des VSG hätte den Rekurs gutgeheissen und auf eine Wiederholung des Spiels erkannt. Sie hätte es aufgrund der grossen Dynamik des Handballsports und in Anbetracht des sehr knappen Spieldausgangs als hoch wahrscheinlich betrachtet, dass sich das Spiel bei Kenntnis des effektiven Spielstandes insbesondere in der Schlussphase in einem nicht voraussehbaren Mass anders entwickelt hätte.

2.8 Zusammenfassung

- Die Rechtsfolge der Gutheissung eines Protests in Folge eines Zählfehlers nach Art. 34 Abs. 3 WR ist reglementarisch nicht geregelt. Eine andere Folge als die Korrektur der fehlerhaften Zählung ist nur dann geboten, wenn eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Spiel ohne den Zählfehler anders verlaufen wäre.
- Der Spielverlauf im zu beurteilenden Fall zeigt, dass es einer reinen und nicht weiter zu verfolgenden Hypothese entspricht, dass sich das Spiel nach dem Zählfehler markant anders entwickelt hätte. Es mangelt diesbezüglich an einer erheblichen Wahrscheinlichkeit eines anderen Spielverlaufs, so dass auf das auf dem Spielfeld Gespielte abzustellen ist.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Angesichts der besonderen Umstände verzichtet das VSG ausnahmsweise darauf, dem Rekurrenten die Kosten des Verfahrens zu auferlegen. Diese sind vom SHV zu tragen.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 34 WR sowie Art. 9, 22 bis 24, 26, 27, 28.2 und Art. 34 bis 40 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von HC Kriens-Luzern gegen den Entscheid DKL 803-19/20 vom 01.03.2020 betreffend Proteste vom 25.02.2020 von Pfadi Winterthur bzw. TSV St. Otmar St. Gallen aus dem Spiel 6405 (MNLÄ) zwischen HC Kriens-Luzern und Kadetten Schaffhausen vom 21.02.2020 in Kriens wird abgewiesen.

- II. Die Kosten dieses Verfahrens gehen zu Lasten des SHV. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist dem Rekurrenten zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
